

**Planungsgruppe Zürcher Unterland
PZU**

**Geschäftsordnung
der
Delegiertenversammlung**

vom 26. Oktober 1999
revidiert am 7. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Konstituierung.....	3
2	Delegiertenversammlung.....	3
2.1	Büro der Delegiertenversammlung	3
2.2	Neue Delegierte während der Amtsdauer	3
2.3	Entschädigung der Delegierten	3
2.4	Unterlagen für die Verhandlungen und Beschlüsse	3
2.5	Aktenauflage.....	3
2.6	Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg.....	3
2.7	Teilnahmepflicht	4
2.8	Presse	4
2.9	Zuhörer.....	4
2.10	Optische und akustische Aufnahmen	4
2.11	Rechnungsprüfungskommission.....	4
3	Protokoll, Ausfertigung, Bekanntmachung der Beschlüsse	5
3.1	Protokoll.....	5
3.2	Genehmigung des Protokolles.....	5
3.3	Versand des Protokolles.....	5
3.4	Einsprachen.....	5
4	Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse	5
4.1	Ausfertigung und Bekanntmachung	5
4.2	Unterschriften	5
5	Schlussbestimmungen	6
5.1	Inkrafttreten	6
5.2	Änderungen	6
5.3	Vorbehalte	6
5.4	Genehmigung	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Konstituierung

Die Verbandsgemeinden melden ihre Delegierten im Wahljahr so rasch als möglich nach der Konstituierung an das Sekretariat der PZU.

Die Delegierten versammeln sich bis Mitte Juli des Wahljahres zur Bestellung der Verbandsorgane. Die Geschäfte werden vom Vorstand der abschliessenden Amtsperiode vorbereitet. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten der abschliessenden Amtsperiode geleitet.

2 Delegiertenversammlung

2.1 Büro der Delegiertenversammlung

Das Büro der Delegiertenversammlung besteht aus dem Verbandspräsidenten und dem Sekretär oder deren Stellvertreter. An jeder Versammlung wird es ergänzt durch die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Das Büro ist zugleich Wahlbüro.

2.2 Neue Delegierte während der Amtsdauer

Bei Ausscheiden eines Delegierten hat die entsprechende Gemeinde für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger zu bestimmen und dem Verbandssekretariat zu melden. In der Folge werden sie anstelle der bisherigen zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.

2.3 Entschädigung der Delegierten

Die Delegierten werden von den Gemeinden entschädigt, die sie vertreten.

2.4 Unterlagen für die Verhandlungen und Beschlüsse

Die Berichte, Weisungen, Anträge, Initiativen und Anfragen werden den Delegierten und den Verbandsgemeinden zugestellt.

Beschliesst die Rechnungsprüfungskommission zu einem Geschäft gegenüber dem Vorstand einen abweichenden Antrag, so ist dieser spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten, dem Vorstand sowie den Verbandsgemeinden zur Kenntnis zu bringen. Für die Zustellung kann die Rechnungsprüfungskommission das Sekretariat beauftragen.

2.5 Aktenauflage

Die Akten liegen 10 Tage vor der Versammlung im Sekretariat der PZU öffentlich auf.

2.6 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

Für die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg stellt das Verbandssekretariat den Delegierten die Weisungen und Anträge zu. Die Delegierten werden aufgefordert, mit einem beigelegten Stimmzettel innert 20 Tagen über die Vorlage zu entscheiden. Das Ergebnis der Abstimmung auf dem Korrespondenzweg wird den Delegierten schriftlich zur Kenntnis gebracht. Bei positivem Abstimmungsergebnis erfolgt die öffentliche Publikation des Entscheides samt Rechtsmittelbelehrung.

Lehnen mehr als fünf Delegierte die Vorlage ab, wird im Anschluss an den Fristablauf zu einer Delegiertenversammlung eingeladen. Die Akten werden nicht neu verschickt. Es erfolgt aber nochmals die Aktenaufgabe im Verbandssekretariat.

2.7 Teilnahmepflicht

Die Delegierten und Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Stellvertretung ist gestattet, wobei auch bei einer Stellvertretung jede Gemeinde mit mindestens einem Delegierten der Exekutive vertreten sein muss. Über die Anwesenheit wird eine Kontrolle geführt.

Wer an der Teilnahme verhindert ist, meldet dies vor der Versammlung dem Sekretariat. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, eine Stellvertretung gemäss Absatz 1 zu melden.

2.8 Presse

Den Pressevertretern werden die Einladungen und die Anträge samt Weisungen zugestellt. Im Verhandlungssaal werden ihnen geeignete Plätze zugewiesen.

2.9 Zuhörer

Zuhörer haben zu den Verhandlungen Zutritt. Sie haben jede Störung und jede Äusserung wie Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Der Vorsitzende kann Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Versammlungssaal wegweisen.

2.10 Optische und akustische Aufnahmen

Optische und akustische Aufnahmen während der Delegiertenversammlung sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verbandspräsidenten gestattet.

2.11 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt Antrag zu Geschäften mit finanziellen Auswirkungen.

Sie kann für die Vorberatung der Anträge Vorstandsmitglieder, Sekretär und Rechnungsführer, wie auch Fachberater des Vorstandes zu ihren Sitzungen einladen.

Die Weisungen und Anträge sind ihr spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Für Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg ist den Delegierten der Antrag der RPK bekannt zu geben. Weicht der Antrag der RPK vom Antrag des Vorstandes ab, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ausgeschlossen.

3 Protokoll, Ausfertigung, Bekanntmachung der Beschlüsse

3.1 Protokoll

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es enthält:

- a) Die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder sowie den Namen des versammlungsleitenden Präsidenten und des Sekretärs.
- b) Eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte unter Verweisung auf die Akten.
- c) Die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat.
- d) Das Resultat der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.
- e) Die Wahlergebnisse.
- f) Die Vormerknahme über Anfrage und deren Beantwortung.

Bei speziellen Geschäften kann die Delegiertenversammlung die Protokollierung in Form einer kurzen Zusammenfassung der Beratung beschliessen.

3.2 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll ist vom Verbandspräsidenten und den Stimmzählern zu prüfen und zu unterschreiben. Das Original ist nach den Vorschriften zu binden und aufzubewahren.

3.3 Versand des Protokolls

Das Protokoll wird innert 3 Wochen nach der Versammlung den Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Verbandsgemeinden zugestellt.

3.4 Einsprachen

Einsprachen gegen das Protokoll sind dem Verbandssekretariat zuhanden des Präsidenten innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich einzureichen. Wird die Richtigkeit des Protokolls beanstandet, so entscheidet die Delegiertenversammlung über die Einsprache.

4 Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse

4.1 **Ausfertigung und Bekanntmachung**

Die Ausfertigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, deren amtliche Veröffentlichung und Mitteilung an die zuständigen Stellen obliegt dem Verbandssekretariat.

4.2 Unterschriften

Die erlassenen Verordnungen und Reglemente sowie die gefassten Beschlüsse und die Korrespondenz der Delegiertenversammlung werden vom Verbandspräsidenten und vom Sekretär unterzeichnet. Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet der Sekretär allein.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung, nach Ablauf der Rekursfrist und allenfalls Behandlung des Rekurses, in Kraft.

5.2 Änderungen

Um diese Geschäftsordnung zu ändern, ist ein schriftliches Begehren von mindestens 15 Delegierten oder ein Antrag des Verbandsvorstandes erforderlich.

5.3 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und der Verbandsordnung.

5.4 Genehmigung

Genehmigt an der Delegiertenversammlung der PZU vom 26. Oktober 1999 und revidiert an der Delegiertenversammlung der PZU vom 7. Mai 2015.

Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)

Der Präsident:



Hanspeter Lienhart

Der Sekretär:



René Strahm